

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Nandri – Kinderhilfe“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Rechnungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nandri – Kinderhilfe“.
2. Der Sitz des Vereins ist Oberursel.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe (Hilfe zur Selbsthilfe), des Gesundheitswesens, der Erziehung, der Bildung und die Unterstützung bedürftiger Personen und Gruppen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, die infolge ihres sozialen oder körperlichen Zustandes oder wegen einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind und unter den Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung fallen.
Geographischer Schwerpunkt ist der Bundesstaat Tamil Nadu in Südostindien.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) persönliche Patenschaften: Die Paten beteiligen sich finanziell an der Erziehung und Ausbildung der im Vereinszweck gem. Ziffer 1 genannten Personen.
 - b) Projekt-Patenschaften: Damit werden vorwiegend (auch vor- und nach-) schulische und berufsbildende Maßnahmen durch Unterhaltung und Erweiterung von Schulen, Kinder- und Schülerwohnheimen finanziert (z.B. bauliche Erweiterungen der Einrichtungen, Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Schulbedarf, Sprachunterricht, Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen außerhalb der Schule).
 - c) Sammlung und Transfer von Geld- und Sachspenden.
 - d) Organisation von Informations- und Hilfeveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, insbesondere erstrebt er keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Die Arbeit vor Ort wird von einheimischen Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO und von einheimischen NGOs (Non Governmental Organization) geleistet. Sie sind gegenüber dem Vorstand des Vereins hinsichtlich der eingesetzten Fördermittel rechen-schaftspflichtig.

4. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ehrenhalber. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei dem Verein handelt es sich auch um einen Spendensammelverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder (zusammen: Vereinsmitglieder) an.
2. Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens/der Firma, Alters/Gründungsdatum und der Anschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme muss einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Personen, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Vereinszwecks verdient machen, können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Mitglieder sind im Rahmen des satzungsmäßig Zulässigen verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
5. Der in der Beitragsordnung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.
6. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - freiwilligen Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Ausschließungsgrundes kann ein Vereinsmitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie dem ersten Kassenwart, dem zweiten Kassenwart und dem Schriftführer zusammen. Der Vorstand besteht aus mindestens den in Satz 1 genannten Mitgliedern und höchstens sieben Mitgliedern. Die höchstens zwei weiteren Mitglieder des Vorstands sind Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen in geheimer (Stimmzettel) oder mangels Widerspruch in offener (durch Zuruf) Abstimmung. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt jederzeit innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten niederlegen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern zu erklären. Das Recht zur fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird eine Nachwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds für den Rest der Amtszeit in einer Mitgliederversammlung durchgeführt.
3. Der erste Vorsitzende ist einzeln, zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Der Verein wird zudem gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder einer der beiden Kassenwarte, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Geldmittel. Er beschließt intern seine Geschäftsführungsmaßnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Anwesenheit ist auch durch Teilnahme per Telefonkonferenz möglich. Im Protokoll sind in diesem Fall hinter dem Namen Art und Weise der Abstimmung zu vermerken. Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z. B. Email oder Telefax), auch im Umlaufverfahren, erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte mit der Durchführung seiner Beschlüsse zu beauftragen.

5. Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert von jeweils über 1.000,00 EUR ist ein Vorstandsmitglied nur dann berechtigt, wenn die Einwilligung des gesamten Vereinsvorstands vorliegt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
7. Der Vorstand beschließt über die Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht ein anderes Mitglied mit der Leitung betraut.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt und das Interesse des Vereins dies erfordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl eines Rechnungsprüfers / Revisors, der dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören darf
- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem sowie fernschriftlichem Wege (im Umlaufverfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

§ 7 Interner Rechnungsprüfer

Die internen Rechnungsprüfer haben die laufenden Geschäftsvorfälle, die Buchhaltung und die Jahresrechnung zumindest stichprobenweise auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis an die Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfer sind von der Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und einer der beiden Kassenswart zu Liquidatoren bestellt. Zur Bestellung der Liquidatoren ist ein Mehrheitsbeschluss erforderlich. Kommt ein solcher nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins, nach vorherigem Beschluss des Vorstands, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe (Hilfe zur Selbsthilfe), des Gesundheitswesens, der Erziehung, der Bildung und die Unterstützung bedürftiger Personen und Gruppen, die infolge ihres sozialen oder körperlichen Zustandes oder wegen einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind und unter den Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung fallen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: Satzung vom 25. August 2005 (Vereinsgründung) in der Fassung vom 24.04.2015
(Änderungen vom 7.3.2008, 23.8.2013, 13.10.2014 und 24.04.2015)